

Aktuelles Thema: Zahlungskontengesetz

Das neue Zahlungskontengesetz (ZKG) – die Umsetzung der europäischen Zahlungskontenrichtlinie – ermöglicht es jedem Verbraucher in Deutschland ein Zahlungskonto (Basiskonto) mit sogenannten grundlegenden Funktionen zu eröffnen. Die Bonität des Verbrauchers oder der Aspekt eines nicht vorhandenen festen Wohnsitzes spielen keine Rolle.

Des Weiteren enthält das Zahlungskontengesetz Vorschriften, welche für mehr Transparenz bei den Entgelten der Banken sorgen sollen und einen Kontenwechsel für den Verbraucher erleichtern sollen.

Einen Anspruch auf ein Basiskonto haben alle Verbraucher, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten. Ziel ist es, eine vollständige Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben für alle Verbraucher zu ermöglichen.

Das Basiskonto muss über alle Funktionen verfügen, die für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr notwendig sind.

Sowohl vor Abschluss des Vertrags als auch während der Laufzeit (einmal pro Jahr) müssen Kreditinstitute zukünftig Ihren Kunden Informationen zu den Entgelten bereitstellen (die sog. Entgeltinformation). Ziel dieser Richtlinie soll eine bessere Kostenvergleichbarkeit sein. Um dies Verbrauchern zusätzlich zu erleichtern werden bestimmte Begriffe in den Informationen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde europaweit vereinheitlicht.

Der Kontenwechsel soll für den Verbraucher insofern erleichtert werden, als dass Banken auf Antrag Daueraufträge und andere Leistungen unkompliziert auf andere Anbieter übertragen. Bei Verletzung dieser Pflicht haften sowohl die übertragende als auch die empfangende Bank für entstandenen Schäden.

Kontakt

Wenn Sie sich mit uns zum Thema ZKG oder auch ZAG unverbindlich austauschen möchten, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit unseren Ansprechpartnern auf:

Frank Thole

E-Mail: frank.thole@wepex.de

WEPEX Unternehmensberatung
Mainzer Landstraße 51
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 719140 - 92

Telefax: +49 69 719140 – 94